

Aktenzeichen:
8 RV 1321/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet

am 10. November 1960

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 10. November 1960, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter R e i s

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
9. Oktober 1958 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Ge-
richt zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1879 geborene Kläger, Landwirt und Maurer von Beruf, ist Vater von zwei Töchtern und drei Söhnen. Ein Sohn (Georg) ist im Jahre 1943 gefallen, ein anderer Sohn (Johann) betreibt ein Maurergeschäft, der dritte Sohn (Josef) kehrte im Jahre 1949 aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück, besuchte als gelernter Maurer im Jahre 1950 eine Bauschule und war seit 1951 im väterlichen Baugeschäft tätig. Er bezog wegen Restfolgen von Dystrophie sowie wegen eines Ohrenleidens und eines leichten Magenkatarrhs Versorgungsrente, bis er am 7. Dezember 1953 an den Folgen einer Magenresektion starb.

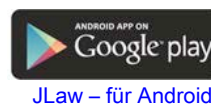
Im Januar 1954 beantragte der Kläger die Gewährung von Elternrente. Sein Sohn Josef habe seit 1949 das landwirtschaftliche Anwesen (18 Tagewerk) sowie das Baugeschäft geführt und ihn voll unterstützt. Jetzt sei er bedürftig, da er lediglich aus Vermietung und Verpachtung einen Erlös von 70,-- DM monatlich erziele, ferner eine Unfallrente von monatlich 9,-- DM beziehe und von seiner Tochter Maria Verpflegung erhalte. Der Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 3. Februar 1954 ab, weil der Tod des Sohnes Josef mit den anerkannten Schädigungsfolgen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehe. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1954).

Auf die nunmehr erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG.) München am 10. Januar 1957 folgendes Urteil erlassen:

"Der Beklagte wird dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger Elternrente zu gewähren". Das SG. hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Schädigungsfolgen sowie die "Ernähreigenschaft" des Verstorbenen bejaht. Eine Prüfung der Bedürftigkeit hat das SG. unterlassen, weil dazu noch weitere Ermittlungen notwendig seien, weshalb auch über den Rentenanspruch nur dem Grunde nach habe entschieden werden können.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) in München hat die angefochtene Entscheidung durch Urteil vom 9. Oktober 1958 aufgehoben und die Klage abgewiesen: Das SG. habe ein Grundurteil nur fällen dürfen, wenn es alle Voraussetzungen des Anspruchs bejaht und lediglich die Höhe der Rente offen gelassen habe; es habe aber über die "Bedürftigkeit" nicht entschieden, die jedoch vorliegen müsse, wenn der Anspruch auch nur dem Grunde nach gerechtfertigt sein solle. Ein Anspruch auf Elternrente bestehe schon deshalb nicht, weil die Ernährereigenschaft des Verstorbenen zu verneinen sei. Der Sohn könne als Ernährer nur dann in Betracht kommen, wenn er zu dem Lebensunterhalt des Vaters einen freiwilligen Beitrag geleistet habe, der wertmäßig an das dem Vater sonst zur Verfügung stehende Einkommen herankomme. Das sei aber hier nicht der Fall. Ob die weitere Voraussetzung des Anspruchs vorliege, daß der Tod des Sohnes Schädigungsfolge sei, könne unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

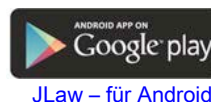
Gegen das am 18. November 1958 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 26. November 1958 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt; er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

In der - nach Verlängerung der Begründungsfrist - am 23. Januar 1959 beim BSG. eingegangenen Revisionsbegründung rügt der Kläger Verletzung formellen (§§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und materiellen Rechts (§ 50 Abs. 1, 2. Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-). Das Berufungsgericht habe lediglich geprüft, ob der Verstorbene der Ernährer gewesen sei, nicht aber, ob er der Ernährer geworden wäre. Letzteres begründe aber ebenfalls die Ernährereigenschaft. In der Unterlassung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dieser Prüfung liege gleichzeitig ein Verfahrensmangel.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Da kein Anhalt dafür bestanden habe, daß in den bis zum Tode des Sohnes bestehenden Verhältnissen bis zum 31. Dezember 1958 - bis zu diesem Zeitpunkt habe die Ernährereigenschaft vorliegen müssen (§ 50 Abs. 4, § 59 Abs. 1 BVG a.F.) - eine Änderung eingetreten sei bzw. eingetreten wäre, habe es auch keiner Prüfung bedurft, ob der Verstorbene der Ernährer geworden wäre.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG); sie ist daher zulässig.

Die Revision ist auch begründet; das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Dem LSG. ist darin beizupflichten, daß der vom SG. verkündete Urteilsspruch von den Entscheidungsgründen nicht getragen wird. Das SG. hat ein Grundurteil im Sinne des § 130 SGG erlassen. Dies ergibt sich nicht nur aus dem klaren Inhalt des Urteilstenors, sondern auch - entgegen der Auffassung des LSG. - aus den Entscheidungsgründen. Mag das SG. auch über die Voraussetzungen des Grundurteils falsche Vorstellungen gehabt und beabsichtigt haben, die Versorgungsverwaltung bei der erneuten Entscheidung hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs und der Ernährereigenschaft festzulegen, so besteht nach den abschließenden Ausführungen in den Gründen, daß daher über den Rentenanspruch "nur dem Grunde nach" habe entschieden werden können, doch kein Zweifel daran, daß es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

tatsächlich ein Grundurteil erlassen, d.h. über den Grund des Anspruchs entschieden hat. Das SG. hätte ein solches Grundurteil - das zu erlassen im übrigen im nicht nachprüf-
baren Ermessen des Gerichts steht (BSG. in SozR. SGG § 130 Bl. Da 1 Nr. 1) - aber nur fällen dürfen, wenn alle Voraussetzungen des Anspruchs gegeben waren, wenn also feststand, daß der Kläger einen Anspruch auf Elternrente hat und nur noch zu entscheiden blieb, wie hoch die Rente zu bemessen ist. Die vom SG. nicht erörterte Bedürftigkeit des Klägers ist aber Voraussetzung dafür, daß dem Kläger überhaupt Rente zusteht; sie ist also Voraussetzung für den Anspruch auch dem Grunde nach (vgl. BSG. 1 S. 272 [273]), erst nach § 50 BVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 wird eine Bedürftigkeit nicht mehr verlangt. Die Verurteilung des Beklagten dem Grunde nach war somit nicht gerechtfertigt.

Das LSG. hat das Urteil schon aus diesem Grunde aufgehoben. Die Aufhebung konnte aber nur dann erfolgen, wenn der Urteilsausspruch auch mit anderer Begründung nicht haltbar war. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß ein Anspruch auf Elternrente nicht bestehe, weil der Verstorbene nicht Ernährer im Sinne des § 50 Abs. 1 BVG gewesen sei. Die Feststellung, daß der Verstorbene nicht der Ernährer gewesen ist, hat der Kläger in tatsächlicher Hinsicht nicht angegriffen. Auch insoweit diese Feststellung auf einer rechtlichen Würdigung beruht, begegnet sie keinen Bedenken. Das LSG. ist auch grundsätzlich zu Recht davon ausgegangen, daß es einer Prüfung weiterer Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr bedarf, wenn feststeht, daß eine Voraussetzung nicht vorliegt und schon aus diesem Grunde keine Rente gewährt werden kann (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22. 5. 1958 - 8 RV 433/55, Leitsatz in KOV. 7/58, Rechtspr. Nr. 836).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Das LSG. hat aber nicht berücksichtigt, daß ein Anspruch auch dann bestehen kann, wenn der Verstorbene der Ernährer geworden wäre. Hierzu hat das LSG. keine Feststellungen getroffen. Es mag, wie der Beklagte meint, zutreffen, daß auf Grund der Verhältnisse bis zum Tode kein Anlaß zu der Annahme bestand, der Verstorbene sei später der Ernährer geworden. Das Berufungsgericht hätte dann aber eine tatsächliche Feststellung hierüber treffen müssen. Das BSG. kann diese Feststellung selbst nicht treffen und konnte schon aus diesem Grunde nicht in der Sache entscheiden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)